

Vertragsabschluß über BTX und Einbeziehung von AGB

AG Saarbrücken, Urteil vom 6. März 1990 (4 C 731/89)

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Vertrag über die Aufnahme in eine geschlossene BTX-Benutzergruppe kommt durch das Absenden von ausgefüllten Bildschirmseiten über die Aufnahme in die geschlossene Benutzergruppe zustande, wenn das darin liegende Angebot zum Abschluß eines entsprechenden Vertrages angenommen wird.
2. Gegenstand eines Vertrages über die Aufnahme in eine geschlossene BTX-Benutzergruppe sind auch die allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen, wenn der Absender des Antrags sich mit den GBG-Bedingungen einverstanden erklärt, dies allerdings nur unter der Bedingung, daß ihm in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschafft wurde, von den allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen Kenntnis zu erhalten.
3. Als zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme von allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen genügt die Möglichkeit des Aufrufs der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen auf dem BTX-Gerät vor Absenden des Antrags.

Tatbestand

Antrag auf Aufnahme in eine geschlossene BTX-Benutzergruppe – und die Folgen ...

Die Klägerin ist durch die Deutsche Bundespost berechtigt, selbständige Bildschirmtextprogramme (BTX-Programme) im BTX-Dienst des Postrechners einzuspeisen und zu unterhalten. Die BTX-Programme der Klägerin kann lesen, wer über einen als BTX-Anschluß eingerichteten Fernsprechananschluß verfügt. Der Beklagte unterhielt unter der Teilnehmernummer XXX einen BTX-Anschluß, mit welchem er am BTX-Dienst der Deutschen Bundespost teilnehmen und so auch die BTX-Programme der Klägerin lesen konnte. Am 23.2.1989 stellte der Beklagte über seinen BTX-Anschluß über den Postrechner bei der Klägerin den Antrag auf Aufnahme in die geschlossene Benutzergruppe der Klägerin, wobei er Freischaltungen von 7 Rubriken beantragte. Mit Schreiben vom 1.3.1989 übersandte die Klägerin dem Beklagten die für den Zugang zu ihren BTX-Programmen erforderlichen Unterlagen und stellte zugleich die Einrichtung des BTX-Anschlusses als GBG-Anschluß mit 518,70 DM in Rechnung, wobei sie eine Vorbehaltsgutschrift in Höhe von 215,46 DM erteilte und 5,00 DM Nachnahmekosten berechnete. Die Nachnahme über den Gesamtbetrag von 308,24 DM löste der Beklagte am 7.3.1989 nicht ein. Auch die vereinbarte Vergütung für die monatliche Zugangsberechtigung in Höhe von monatlich 95,76 DM zahlte der Beklagte nicht. Mit Schreiben der Klägerin vom 16.5.1989 wurde der Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages aufgefordert.

Das Problem der „allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen“

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe ihre „allgemeine GBG-Teilnahmebedingungen“ anerkannt, da er die Geltung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich anerkannt habe durch seinen Antrag. Dem Beklagten sei es möglich gewesen, vor Absendung seines Antrages auf Aufnahme in die geschlossene Benutzergruppe die allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen einzusehen.

Der Beklagte habe sich seit dem 8.3.1989 in Verzug befunden, im übrigen sei nach den allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der monatliche Teilbetrag für die Zugangsberechtigung jeweils zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen gewesen. Gemäß Ziffer 6 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen sei sie berechtigt gewesen, die Vorbehaltsgutschrift zu widerrufen und die restliche Jahresvergütung sofort fällig zu stellen.

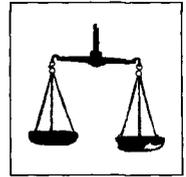
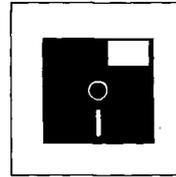
Sie bestreite mit Nichtwissen, daß Störungen im BTX-Dienst der deutschen Bundespost bezüglich des Anschlusses des Beklagten gegeben gewesen seien.

Anträge Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.667,82 DM nebst 15,25 % Zinsen seit dem 16.5.1989 zuzüglich 10,00 DM vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.



Der Beklagte trägt vor, er habe aufgrund von Störungen im BTX-Dienst der Deutschen Bundespost sein BTX-Anschluß bereits mit Schreiben vom 7.3.1989 gegenüber der Deutschen Bundespost gekündigt, sein BTX-Anschluß sei ständig gestört gewesen, die Telefonleitungen in der Gegend, in der er wohne, seien völlig überlastet gewesen, so daß der Empfang von BTX-Mitteilungen teilweise gar nicht möglich gewesen sei.

Er bestreite, daß die allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen Inhalt des Vertrages geworden seien, ebenso bestreite er, daß er diese allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen ausdrücklich anerkannt habe. Im übrigen hielten die allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin einer Nachprüfung in wesentlichen Teilen nicht stand, insbesondere könne es nicht zu seinen Lasten gehen, daß er den BTX-Anschluß aufgrund von Störungen im Telefonnetz nicht habe nutzen können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer notariellen Beglaubigung des von dem Beklagten gestellten GBG-Antrages und der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Höhe von 1.457,36 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 17.5.1989 begründet, im übrigen unbegründet.

Der Beklagte ist aufgrund des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages über die Aufnahme des Beklagten in die geschlossene Benutzergruppe der Klägerin verpflichtet, an die Klägerin einen Betrag von 1.457,36 DM zu zahlen. Zwischen den Parteien ist ein Vertrag über die Aufnahme des Beklagten in die geschlossene Benutzergruppe der Klägerin zustande gekommen, da der Beklagte durch das Absenden der von ihm aufgerufenen und ausgefüllten Bildschirmseiten der Klägerin über die Aufnahme in die geschlossene Benutzergruppe der Klägerin ein Angebot zum Abschluß eines entsprechenden Vertrages gemacht hat und die Klägerin dieses Angebot durch ihr Schreiben vom 1.3.1989 angenommen hat. Gegenstand dieses Vertrages sind auch die allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin geworden, da der Beklagte, wie sich aus der von der Klägerin vorgelegten notariellen Beglaubigung des Antrages des Beklagten ergibt – mit Absenden dieses Antrages mit den GBG-Bedingungen der Klägerin einverstanden erklärt hat und die Klägerin dem Beklagten in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschafft hat, von diesen allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen Kenntnis zu erhalten. Als zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme muß vorliegend der Aufruf der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen auf dem BTX-Gerät des Beklagten vor Absenden des Antrages genügen, daß sich der Beklagte dadurch, daß er sich zum Absenden seines Vertragsangebotes eines BTX-Gerätes bedient auch damit begnügen muß, daß ihm die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners über dieses Gerät übermittelt werden. Darüber hinaus hatte für den Beklagten auch technisch die Möglichkeit bestanden, sich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin – sofern er über einen Drucker verfügt hatte – ausdrucken zu lassen. Daß der Beklagte evtl. tatsächlich von den allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin keine Kenntnis genommen hat, hindert nicht, daß diese als allgemeine Geschäftsbedingungen Inhalt des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages geworden sind.

Aufgrund dieses zustande gekommenen Vertrages schuldet der Beklagte der Klägerin für die Laufzeit des Vertrages von 1 Jahr die vereinbarten Gebühren. Da der Beklagte nachgewiesenermaßen 7 Rubriken des Angebotes der Klägerin angekreuzt hat, war er verpflichtet, die GBG-Anschlußgebühr für 7 Rubriken zu zahlen.

Diese Anschlußgebühr beträgt pro geschaltete Rubrik vorliegend gemäß Ziffer 5 Abs. 1 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin 43,32 DM. Zwar hat die Klägerin nach ihrem Wortlaut die Gebühr für den GBG-Anschluß auf 74,10 DM festgelegt und hierfür gleichzeitig dem Benutzer eine Vorbehaltsgutschrift in Höhe von 30,78 DM je freigeschaltete Rubrik zugesagt, jedoch war für das Gericht davon auszugehen, daß es sich insoweit tatsächlich nicht um einen Preisnachlaß für pünktliche Zahlung handelt, sondern um ein Vertragsstrafversprechen für den Fall der nicht pünktlichen Zahlung. Daher war davon auszugehen, daß von der Klägerin, da sie die Vorbehaltsgutschrift von vorneherein ihrer Forderung in Abzug bringt, tatsächlich für die Freischaltung einer Rubrik lediglich einen Betrag von 43,32 DM berechnet.

Bei der Vorbehaltsgutschrift und ihrem Widerruf nach Ziffer 6 Abs. 1 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin handelt es sich um ein verdecktes Vertragsstrafversprechen, das nach § 11 Ziffer 6 AGBG unzulässig ist. Nach dem Gesamtzusammen-

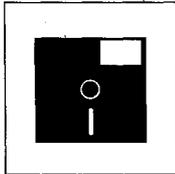
*Beklagter zum Thema
„allgemeine
GBG-Teilnahmebedingungen“*

Beweiserhebung

*Pflichten aus dem Vertrag über
die Aufnahme in die
geschlossene Benutzergruppe*

*Zur Berechnung der
Anschlußgebühr*

*Unzulässiges verdecktes
Vertragsstrafversprechen*



hang zwischen der Vorschrift der Ziffer 5 Abs. 1 und Ziffer 6 Abs. 1 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin war davon auszugehen, daß der Vorbehalt des Widerrufs der Vorbehaltsgutschrift tatsächlich das Versprechen einer Vertragsstrafe darstellt, da durch diese Vertragsgestaltung der Benutzer gezwungen werden sollte, seine Leistungen im voraus und pünktlich zu erbringen. Dies um so mehr als die Klägerin als Widerrufsgrund für die Vorbehaltsgutschrift lediglich den Verzug des GBG-Nutzers mit seinen Zahlungen angeführt hat.

Die Klägerin kann daher aufgrund ihrer allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen von dem Beklagten pro freigeschaltete Rubrik lediglich eine Vergütung von 43,32 DM, dies sind insgesamt 303,24 DM, verlangen. Des weiteren kann die Klägerin aufgrund ihrer allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen Ziffer 5 Abs. 1 für die Nachnahme, mit der die Gebühr für die Freischaltung erhoben werden sollte, einen Betrag von 5,00 DM verlangen.

Kosten der laufenden Nutzung

Die Klägerin kann ferner für die laufende Nutzung ihres GBG-Programms von dem Beklagten pro freigeschaltete Rubrik einen Monatsbetrag von 13,68 DM, dies sind im Jahr pro Rubrik 164,16 DM, also bei 7 freigeschalteten Rubriken insgesamt 1.149,12 DM gezahlt verlangen. Der Klägerin steht somit gegen den Beklagten ein Gesamtzahlungsanspruch in Höhe von 1.457,36 DM zu.

Zum Thema "BTX-Störungen"

Gegenüber diesem der Klägerin zuerkannten Zahlungsanspruch greift der Einwand des Beklagten, er habe seinen BTX-Anschluß gekündigt, weil das Netz der Bundespost bezüglich des BTX-Empfangs ständig Störungen aufgewiesen hatte, nicht durch, da die Klägerin dies bestritten hat und der Beklagte für seine Behauptungen keinerlei Beweis angetreten hat. Es bedürfte daher keiner Entscheidung darüber, ob der Ausschluß des außerordentlichen Kündigungsrechtes in Ziffer 4 Abs. 3 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen für den Fall der Störungen im BTX-Dienst der Bundespost vorliegend gegen § 9 des AGBG-Gesetzes verstößt. Hinzu kommt vorliegend noch, daß der Beklagte nicht einmal dargetan hat, daß er eine außerordentliche Kündigung gegenüber der Klägerin ausgesprochen hat.

Da der Beklagte keinen Beweis für seine bestrittene Behauptung angetreten hatte, daß Störungen im BTX-Dienst der Deutschen Bundespost aufgetreten sind, bedurfte es auch keiner Entscheidung über die Frage, ob der in Ziffer 5 Abs. 4 der allgemeinen GBG-Teilnahmebedingungen der Klägerin enthaltene Ausschluß der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechtes wirksam ist.

Letztlich greift gegenüber dem geltend gemachten Zahlungsanspruch – unabhängig davon, ob vorliegend überhaupt für den Fall der Störungen im BTX-Netz der Deutschen Bundespost die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zur Anwendung kommen könne – die Berufung des Beklagten auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage schon deshalb nicht durch, weil die Klägerin bestritten hat, daß im BTX-Dienst der Bundespost Störungen vorgekommen sind, und der Beklagte, der insoweit beweislasterig ist, keinen Beweis dafür angetreten hat, daß derartige Störungen tatsächlich vorgekommen sind.

*Wirksamkeit der
Vorfälligkeitsklausel*

Der Klägerin war auch der Jahresbetrag der wiederkehrenden Nutzungsvergütung zuzuerkennen, da die in Ziffer 6 Abs. 1 enthaltene Vorfälligkeitsklausel wirksam ist, da diese die Vorfälligkeit der monatlich zu zahlenden Vergütungen lediglich für den Fall des Verzuges vorsieht (vgl. Landgericht Köln NJW-RR 1988, 1085, das die Verfallsklausel bezüglich der Vorfälligkeit lediglich an § 9 Abs. 1, 2 AGBG mißt). Daß der Beklagte sich mit der Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr bereits zum Zeitpunkt des Schreibens vom 3.5.1989 in Verzug befunden hat, ergibt sich daraus, daß nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (Ziffer 5 Abs. 2) die monatliche Nutzungsgebühr jeweils im voraus bis zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen war, die Leistungszeit daher nach dem Kalender bestimmt war und der Beklagte die von ihm zu zahlenden Nutzungsentgelte für März und April nicht gezahlt hat.

(Eingesandt von RiAG Bernheime, Saarbrücken.)